

NACHRICHTEN

Ermittlungsverfahren, Durchsuchung, Beschlagnahme

Das Hauptziel: Anklage vermeiden

Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste können sich mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert sehen, die ein Ermittlungsverfahren nach sich ziehen. Die Konsequenzen reichen von Durchsuchungen und Beschlagnahmen bis hin zu Vernehmungen. Durch frühzeitiges Handeln lassen sich Verfahren verkürzen und Auswirkungen minimieren.

Von Sybille Jahn-Prein

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann auf vielfältige Ursachen zurückzuführen sein. So geht beispielsweise einem Verfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs in den meisten Fällen eine im Rahmen der Qualitätsprüfung durchgeführte Abrechnungsprüfung des

die Ermittlungen auf. Dies geschieht häufig zunächst durch

- die Vernehmung des Beschuldigten,
- die Befragung von Zeugen,
- die Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen.

Bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens sollte man unverzüglich einen Rechtsanwalt einschalten. Der Anwalt sollte nicht nur im Bereich des Strafrechts erfahren sondern auch mit der Leistungserbringung und -abrechnung in der ambulanten und stationären Pflege vertraut sein. Er wird in der Regel zunächst im Rahmen seiner Verteidigungsanzeige mitteilen, dass der Beschuldigte einen eventuell durch die Polizei anberaumten Vernehmungstermin nicht wahrnehmen wird. Dies dient dem Schutz des Betroffenen, ist vollkommen legitim und kann keinesfalls zu Nachteilen im Verfahren führen.

Nach Abschluss der Ermittlungen leitet die Polizei die Ermittlungsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Von diesem Zeitpunkt an hat der Verteidiger die Möglichkeit, im Rahmen der Akteneinsicht die Ermittlungsakte auszuwerten und das Ergebnis der Ermittlungen mit dem Betroffenen zu besprechen. Der Inhalt der Strafanzeige, die Aussagen der Zeugen, das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens und vieles mehr lassen sich nur im Wege der Akteneinsicht in Erfahrung bringen. Darum gilt: Ohne Akteneinsicht keine Angaben zur Sache!

Nach Sichtung und Auswertung der Ermittlungsakte hat der Verteidiger durch die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme die Möglichkeit, auf den Ablauf und damit unter Umständen auch schon die frühzeitige Erledigung des Verfahrens Einfluss

zu nehmen. Hauptziel ist hier die Vermeidung der Anklage. Bereits in diesem Verfahrensabschnitt sollten alle zur Entlastung erforderlichen Beweismittel aufgeführt und vorgelegt werden, um durch eine zusammenfassende Darstellung der Sach- und Rechtslage den Tatverdacht aufzuklären und zu entkräften.

Gerade beim Vorwurf eines fahrlässigen oder durch Unterlassen verursachten Körperverletzungsdelikts ist durch eine sowohl in rechtlicher als auch in medizinisch-pflegerischer Hinsicht fundierte Stellungnahme in sehr vielen Fällen eine Einstellung des Verfahrens wegen erwiesener Unschuld zu erreichen. Dies liegt mitunter auch an den sehr speziellen Problemstellungen der strafrechtlichen Fahrlässigkeits-, Unterlassens- und Kausalitätsdogmatik, welche es im Einzelfall sehr schwierig machen, die Gesundheitsschädigung nachzuweisen und der Verantwortung des Verdächtigen zuzurechnen.

Aber auch beim Verdacht des Abrechnungsbetrugs kann eine umfassende schriftliche Stellungnahme des Verteidigers schon alleine aufgrund des meist sehr erheblichen Umfangs der auszuwertenden Unterlagen zu einer Beschleunigung und vorzeitigen Beendigung des Verfahrens beitragen. Durch Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft bestehen also gute Chancen, eine Einstellung des Verfahrens zu erreichen.

Maßnahmen ergreifen

Kommt es zu einer Durchsuchung und Beschlagnahme, bestehen für den Betroffenen auch hier Einflussmöglichkeiten, damit diese Maßnahmen möglichst komplikationsarm und schnell abgewickelt werden können. Eine sachkundige Vertretung ist

bei Ermittlungsverfahren von Beginn der Ermittlungen an unentbehrlich. Durch sein eigenes Verhalten und einfache Maßnahmen kann der Betroffene darüber hinaus viele unangenehme Folgen des Verfahrens vermeiden und die Chancen auf einen schnellen und für ihn vorteilhaften Ausgang erhöhen.

Informationen gewinnen: Bereits beim Eintreffen der Beamten von Polizei und Staatsanwaltschaft sollte sich der Betroffene deren Dienstausweise und den Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen. Bei mündlicher Anordnung der Durchsuchung ist die anordnende Stelle und der Grund der Maßnahme zu erfragen.

Rechtsanwalt hinzuziehen: Es besteht auch hier das Recht, einen Rechtsanwalt zu verständigen, der an der Durchsuchung teilnehmen darf.

Keine Äußerung: Der Betroffene sollte im Rahmen der Durchsuchung auf jeden Fall von seinem Recht Gebrauch machen, sich weder als Beschuldigter noch als Zeuge gegenüber der Polizei zur Sache zu äußern. Auch Mitarbeiter sollten über dieses Recht informiert werden. Berufsgeheimnisträger – das betrifft alle Pflegefachkräfte – müssen ihre Schweigepflichten beachten. Sie gilt aber auch für Pflegehilfskräfte.

Kooperativ verhalten: Da die Beschlagnahme von Unterlagen in der Regel nicht verhindert werden kann, sollte den Durchsuchungsbeamten Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten verschafft und ihnen die gesuchten Unterlagen und Gegenstände gezeigt werden. Keinesfalls sollten im Vorfeld oder im Rahmen der Durchsuchung Unterlagen oder Gegenstände vernichtet oder beiseite geschafft werden. Derartiges Verhalten kann eine Verhaftung wegen Verdunklungsfahr nach sich ziehen.

Formlicher Widerspruch: Um sich im Falle einer Beschwerde gegen die Sicherstellung nicht dem Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens auszusetzen, sollten Unterlagen und Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben werden. Ausreichend ist



Eine Durchsuchung der Wohnung oder Geschäftsräume ist für die Betroffenen belastend. Foto: Joachim B. Albers/AdobeStock

aber, dass der Widerspruch als solcher schriftlich dokumentiert wird.

Kopien anfertigen: Im Regelfall wird die Mitnahme von Kopien der Beweisunterlagen und -dateien ausreichen. Wenn nicht, sind frühzeitig Kopien der beschlagnahmten Unterlagen für den eigenen Gebrauch anzufertigen.

Sicherstellungsverzeichnis: Sämtliche beschlagnahmten Beweismittel sind von den Beamten in einem Sicherstellungsverzeichnis genau aufzuführen. Dabei müssen sie nachvollziehbar und identifizierbar bezeichnet werden. Formulierungen wie etwa „diverse Schriftstücke“ oder „verschiedene Unterlagen“ sind zu allgemein und genügen diesem Erfordernis daher nicht.

Informationen sammeln: Der Betroffene sollte im Rahmen der Durchsuchung genau darauf achten, auf welche Informationen und Beweismittel die Beamten ein besonderes Augenmerk legen. Dies kann wertvolle Hinweise darauf liefern, in welche Richtung sich die Ermittlungen im weiteren Verlauf des Verfahrens orientieren und vertiefen werden.

■ Die Autorin ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Spezialistin für das Strafrecht in der Pflege in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski.

Serie Strafrecht

1. Hauptziel: Anklage vermeiden
2. Zwangsmedikation
3. Korruption im Gesundheitswesen
4. Annahme von Geschenken
5. Berufsrechtliche Folgen
6. Tötungsdelikte

Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder einer Kranken- beziehungsweise Pflegekasse voraus. Lassen sich dabei aus Sicht des MDK oder der Kranken- oder Pflegekasse Unstimmigkeiten feststellen, geben sie dies regelmäßig an die Staatsanwaltschaft weiter.

Im Rahmen der Körperverletzungs- oder Unterlassungsdelikte führen oft Strafanzeigen Angehöriger von Klienten oder von Mitarbeitern der Einrichtung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Ergibt sich aufgrund solcher Anzeigen ein sogenannter Anfangsverdacht, nehmen Polizei und Staatsanwaltschaft

Interview mit Wolfgang B.*, Geschäftsführer eines ambulanten Pflegedienstes

// Als Pflegeunternehmer steht man immer mit einem Bein im Gefängnis //

Interview: Kerstin Hamann

Sie wurden in einem Strafverfahren angeklagt. Wie sind Sie da hineingeraten?

Begonnen hatte es mit einer Hausdurchsuchung, die uns komplett überrascht hat. Der Grund war, dass wir angeblich 1 000 Euro falsch abgerechnet hatten. Das wurde gleich als Betrug gewertet. Die Staatsanwaltschaft nahm Patienten- und Personalakten mit, Polizei war vor Ort und ein Mitarbeiter des Sozialamtes. Dann passierte außer juristischem Schriftverkehr erst mal nichts.

Erst mal?

Ja, denn dann kam es zu einer zweiten Hausdurchsuchung. Das war eine richtig große Aktion mit 40 bis 50 Leuten. Sie waren parallel bei uns in den Geschäftsräumen, bei zehn unserer Patienten, kappten unsere Kommunikationswege und nahmen wieder jede Menge Akten mit. Um es abzukürzen: Es kam zu einer Anklage wegen angeblich 5 000 Euro fehlerhafter Abrechnungen. Erst sollte es vor einem Schöffengericht verhandelt werden – also die ganz große Nummer – wurde dann aber vor einem Strafrichter verhandelt. Wir haben uns auf einen Vergleich eingelassen und die Strafe bezahlt, obwohl wir uns nichts vorzuwerfen hatten.

Warum aber dann der Vergleich, wenn man unschuldig ist?

Wir wären dann ja nicht klassisch vorbestraft mit einem Vergleich. Hauptsächlich aber hatten wir Angst, dass das Verfahren öffentlich wird und unser Ruf Schaden nimmt. Das wäre das Ende gewesen. Daher haben wir in den sauren Apfel gebissen. Innerhalb von zwei Stunden war das Verfahren damit auch beendet. Aber es ging ja noch weiter, denn plötzlich drohten Krankenkasse und Pflegekasse damit, uns den Versorgungsvertrag zu entziehen.

Der Versorgungsvertrag wurde Ihnen nicht entzogen.

Richtig, denn unsere Anwältin hat es geschafft, das Urteil aufheben zu lassen. Sie hatte in den Akten nämlich antisemitische Hinweise von einer Mitarbeiterin der Pflegekasse und einer Mitarbeiterin des Sozialamtes gefunden. Uns den Versorgungsvertrag zu entziehen, war von Anfang an von denen geplant. Unsere Klientel bestand seit Gründung des Pflegedienstes hauptsächlich aus jüdisch-russischen Patienten. Dies hat sich mittlerweile geändert, weil viele gestorben sind. Aber damals hatten wir mit dem Schwerpunkt öffentlich geworben, da wir und viele unserer Mitarbeiter russisch sprechen.

Als wie belastend haben Sie die Zeit wahrgenommen?

Als sehr, sehr belastend, auch familiär. Gerade die Sache mit dem Versorgungsvertrag. Dann wäre meine Geschäftsgrundlage weg und als selbstständiger Unternehmer kann ich nicht einfach zum Arbeitsamt gehen.

Was raten Sie Berufskollegen, die sich in so einer Situation befinden?

Das Wichtigste ist, sich sofort (!) einen guten Anwalt zu suchen. In meinem Fall hat unser Berufsverband uns eine Kanzlei genannt. Und dann sollte man auch nicht aussagen. Die Anwälte sollten den Fokus auf die Ermittlungsbehörden legen und schauen, ob diese in beide Richtungen ermitteln, um Beweise für die Schuld, aber auch für die Unschuld zu suchen. Das war bei uns nicht der Fall.

Ziehen Sie berufliche Konsequenzen?

Ja, ich überlege, den Pflegedienst aufzugeben. Ich kenne keine Branche, die so stark reguliert und überwacht wird. Dennoch steht man als Unternehmer irgendwie immer mit einem Bein im Gefängnis. Ja, es passieren Fehler in der Abrechnung. Aber jeder Fehler wird gleich als Betrug gewertet. Das kann es nicht sein.

*Name von der Redaktion geändert